

Die rechtlichen Voraussetzungen von Landesaufnahmeprogrammen besser regeln

Das Lager Moria auf Lesbos war jahrelang Europas Schandfleck. Es war die Kehrseite der europäischen Flüchtlingspolitik und des Dublin-Systems, welches die Mittelmeeranrainerstaaten allein lässt und insgeheim auf die abschreckende Wirkung der dort entstehenden Bilder hofft. Gleichzeitig gelang es in den letzten Jahren nicht, durch echte Solidarität ein funktionierendes Aufnahme- und Verteilungssystem zu installieren. Ein System, welches das Elend der Menschen an den europäischen Außengrenzen beenden und zugleich die südlichen Mitgliedstaaten entlasten kann. Auch wenn Moria nun Geschichte ist, ist die Situation für viele Geflüchtete in Griechenland weiterhin dramatisch.

Die Europäische Kommission hat mittlerweile ein neues Migrations- und Asyl-Paket vorgestellt, welches das gemeinsame europäische Asylsystem grundlegend reformieren soll. Als SPD-Bundestagsfraktion begrüßen wir die Vorschläge der Kommission ausdrücklich als wichtigen Schritt. Gleichzeitig wissen wir, dass aufgrund der Unstimmigkeiten unter den Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des Regelwerks noch Jahre vergehen können. Jahre, die wir angesichts der verstörenden Bilder aus dem neuen Lager Kara Tepe auf Lesbos und der tragischen Situation im bosnischen Lager Lipa nicht wieder verstreichen lassen dürfen. Der Verweis auf eine Europäische Lösung verkommt deshalb zur Floskel, wenn wir akutes Leid ignorieren. Ad-hoc-Maßnahmen stehen für uns nicht im Widerspruch zu einer Einigung auf EU-Ebene. Solange es aber kein funktionierendes Europäisches Asylsystem gibt, wollen wir weiterhin flankierende Maßnahmen durchführen, um vor Ort direkte Hilfe zu leisten, schutzsuchende Menschen aus den Lagern an den Grenzen Europas zu holen sowie ihnen die Einreise in andere Mitgliedstaaten und eine menschenwürdige Unterbringung zu ermöglichen. Zugleich darf die EU über eine menschenwürdige, progressive Reformierung des EU-Asylsystems und der Rolle von Frontex nicht die Fluchtursachenminderung aus dem Blick verlieren. Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und Handelspolitik müssen vorab darauf überprüft werden, ob sie Fluchtursachen verstärken. In einem solchen Falle sind die Maßnahmen fluchtursachenmindernd anzupassen.

Die Appelle zahlreicher Kommunen und Bundesländer für die Ausweitung legaler Zugangswege – etwa im Rahmen des § 23 Absatz 1 AufenthG – für Menschen auf der Flucht zeigen: Kapazitäten und Aufnahmebereitschaft sind vorhanden. Und der Blick auf unsere Nachbarländer offenbart ein ähnliches Bild: Selbst in Ländern mit einer ablehnenden Haltung finden sich aufnahme- und hilfsbereite Städte, Kommunen und Regionen. Umso unverständlicher ist es, dass verfügbare und von den Geflüchteten dringend benötigte Plätze nicht vergeben werden können. Hier sollte Deutschland mit einem guten Beispiel vorangehen und somit auch Vorbild für andere sein.

Die Zuständigkeit für die Koordination der humanitären Aufnahme liegt aus guten Gründen beim Bundesinnenministerium. Für eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG bedarf es des Einverständnisses des BMIs. Es darf aber nicht sein, dass politischer Aufnahmewille durch bürokratische Argumente und verwaltungstaktisches Handeln nicht zum Tragen kommt. Hier bieten die bestehenden gesetzlichen Regelungen bisher nicht die notwendige Rechtssicherheit.

Wir stehen deshalb hinter dem Beschluss des Landes Berlin, gegen die versagte Zustimmung zum landeseigenen Aufnahmeprogramm Rechtsmittel einzulegen. Denn die rechtliche Prüfung kann für die notwendige Klarheit sorgen, welchen Umfang das Einvernehmensefordernis mit dem BMI gem. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG hat.

Zugleich setzen wir uns als Bundestagsfraktion für eine praktische Lösung ein, um die Interessen aller drei Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – besser zu vereinbaren. Daher fordern wir eine gesetzliche Neuregelung des § 23 Abs. 1 AufenthG wie folgt:

Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt: „Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nicht innerhalb von vier Wochen begründete, die innere Sicherheit oder die Aufnahmebereitschaft anderer Staaten betreffende Bedenken geltend macht.“. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Deutschland hat sich seit März 2020 bereiterklärt, insgesamt 2750 Geflüchtete aus Griechenland aufzunehmen. Diese Zahl haben wir als Bundestagsfraktion hart erkämpft. Auch vor Ort hat Deutschland umfangreiche humanitäre und technische Hilfe geleistet. Das Vorhaben der Europäischen Kommission und der griechischen Regierung, ein gemeinsames Aufnahmezentrum auf Lesbos zu errichten, unterstützen wir. Zugleich wissen wir, dass dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein ist. Wir fordern daher weiterhin die Ausweitung der Aufnahme von Geflüchteten gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG bzw. Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung im Rahmen einer europäischen Initiative. Zudem verweisen wir darauf, dass bereits jetzt die Bundesländer in einzelnen Fällen von ihren Möglichkeiten zur Erleichterung und Beschleunigung der Aufnahme von Schutzsuchenden – insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung – Gebrauch machen können.

Als Demokrat*innen und Europäer*innen stehen wir hinter der Idee eines menschenwürdigen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass eine Minderheit der europäischen Staaten dieser Idee den Rücken gekehrt hat. Deutschland muss vor diesem Hintergrund eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen: Wir stehen als offene Gesellschaft für die Aufnahme von Geflüchteten und helfen unseren europäischen Partnern an den Außengrenzen. Diese Signalwirkung brauchen wir momentan mehr denn je. Denn gerade in Zeiten der Krise ist gelebte Solidarität das Gebot der Stunde.